

24. Januar 2024

Verordnung Aktuell

Lieferengpass bei Salbutamol-haltigen Arzneimitteln zur pulmonalen Anwendung

Die Versorgung Ihrer Patientinnen und Patienten mit Salbutamol-haltigen Arzneimitteln zur pulmonalen Applikation ist für die Monate Januar und Februar 2024 nicht vollständig gesichert. Für die darauffolgenden Monate kann nach aktuell vorliegenden Daten des BfArM¹ derzeit noch keine sichere Prognose gestellt werden. Es gibt keine Therapiealternative zu diesen Arzneimitteln.

Zur Abwendung einer Unterversorgung mit Salbutamol-haltigen Arzneimitteln hat das BMG² bereits am 27. Dezember 2023 einen Versorgungsmangel³ zu Salbutamol-haltigen Arzneimitteln in pulmonaler Darreichungsform bekannt gegeben.

Am 19. Januar hat der Beirat Lieferengpässe zur **Sicherstellung der Versorgung** beim BfArM¹ Empfehlungen für ärztlich Tätige sowie Apothekerinnen und Apotheker veröffentlicht:

→ www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/salbutamol.html

Über die Inhalte möchten wir Sie nachfolgend informieren.

Empfehlungen für Sie während des Versorgungsmangels³ zur Sicherung einer lückenlosen Therapie aller Patientinnen und Patienten

- ✓ **Vermeiden Sie** das Ausstellen von Rezepten für eine **individuelle Bevorratung**.
- ✓ Stellen Sie **Folgerezepte nur bei tatsächlicher Erforderlichkeit** aus.
- ✓ Verordnen Sie am besten die **kleinste Packungsgröße (N1)** der Salbutamol-haltigen Arzneimittel zur pulmonalen Applikation.

¹ Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

² Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

³ Nach §79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes

Der **GKV-Spitzenverband** informiert die Krankenkassen und empfiehlt: Für Fälle, in denen grundsätzlich keine Übernahmepflicht zusätzlicher Kosten vorliegt, sollen die Krankenkassen für den Zeitraum des Versorgungsmangels die eventuell anfallenden zusätzlichen Kosten übernehmen. Dies soll insbesondere für importierte Arzneimittel gelten.

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung** informiert Ärztinnen und Ärzte entsprechend und weist auf das Erfordernis der bedarfsgerechten Verschreibungspraxis im Sinne der Patientenversorgung, sowie dessen Gründe hin. Die Information der KBV ist einsehbar unter:
→ www.kbv.de/html/praxisnachrichten.php (vom 25.01.2024)

Die **Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker** informiert Apothekerinnen und Apotheker zum aktuellen Sachstand, um sie bei der Abgabe von Salbutamol-haltigen Arzneimitteln zur pulmonalen Applikation in der Vermittlung der nötigen Informationen an Patientinnen und Patienten zu unterstützen. Die Information der AMK ist einsehbar unter:
→ www.abda.de/fuer-apotheker/arzneimittelkommission/amk/

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr